

Berlin, 13. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Entwurf des BMF vom 5. August 2025

Transparenz-Register-ID des BDEW: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

I. Einleitung

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes bedanken wir uns herzlich. Wir bedanken uns auch für die frühzeitige Einbindung der Stakeholder in die Vorüberlegungen bereits vor der Verbändeanhörung. Dieser konstruktive Dialog wurde von allen Beteiligten sehr geschätzt.

Wir begrüßen die Intention einer Modernisierung und bürokratischen Entlastung für die Wirtschaft. Der Entwurf enthält hier wichtige Schritte in die richtige Richtung. Jedoch könnte der Bürokratieabbau noch weit mutiger angegangen werden. Zudem enthält der Gesetzentwurf auch Vorschläge, die einen Aufbau von weiterer Bürokratie bedeuten. Diese lehnen wir ab. Auch die vorliegende Gesetzesnovelle muss sich an den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Der Koalitionsvertrag ist hier sehr klar, wie beispielsweise:

- Keine bürokratische Überfüllung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht (Rz 2012)
- Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen werden reduziert (Rz 1976)
- Bürokratie in gesetzlichen Vorschriften wird reduziert (Rz 1969)
- One in, two out (Rz 1957)

Im vorgelegten Gesetzesentwurf sind als bürokratieaufbauend insbesondere zu kritisieren die vorgelegten Ideen zur halbjährlichen Errechnung der Steuerschuld zur Festsetzung der Vorauszahlung, die Neuordnung bei den Umwandlungs- und Verteilverlusten, sowie die Verbrauchsermittlung und Zuordnung im 15-Minuten-Intervall.

Die Erstellung einer dem Thema angemessen fundierten Stellungnahme unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen in den Verbandsghremien war in der vom BMF gesetzten kurzen Frist inmitten der Sommerferien nur eingeschränkt möglich. Der BDEW unterstützt die im Koalitionsvertrag enthaltenen Aussagen zur guten Gesetzgebung vollumfänglich. Der BDEW bittet die

Ministerien daher mit Nachdruck, künftig auskömmlich bemessene Fristen für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu setzen.

II. Wichtigste Kernpunkte

- **E-Mobilität**

Wir begrüßen die Neuregelung der stromsteuerlichen Behandlung der Elektromobilität und den Abbau bisheriger steuerlicher Hürden. Die Regelung zum bidirektionalen Laden ist jedoch im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Vehicle-to-Grid (V2G) nachzubessern.

- **Senkung Stromsteuer auf europäisches Mindestmaß**

Die Entfristung der Stromsteuersenkung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist ein richtiger Schritt, reicht aber nicht aus und widerspricht den Zusagen im Koalitionsvertrag. Wir fordern eine dauerhafte Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für *alle* Verbrauchergruppen. Die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für *alle* Verbrauchergruppen ist ein wichtiger Baustein, um die Stromkosten so bei allen Verbrauchergruppen bezahlbar zu halten.

Eine Ausweitung zumindest auf die betriebliche Nutzung würde Bürokratie abbauen und aufwendige Verbrauchsabgrenzungen in Unternehmen überflüssig machen.

- **Bürokratieabbau**

Ansätze zum Bürokratieabbau begrüßen wir. Gleichzeitig lehnen wir neue, vermeidbare bürokratische Belastungen im Besteuerungsverfahren ab und fordern einen konsequenten Abbau.

- **Klärgas und Klärschlamm**

Die umfassende Steuerbegünstigung für Strom aus Klärgas und Klärschlamm ist fortzuführen, um erhebliche Kostensteigerungen bei Abwasserentsorgern und eine Verteuerung der Abwasserbeseitigung zu vermeiden.

- **Stromspeicher**

Wir unterstützen die steuerliche Begünstigung für Stromspeicher, die Strom im Netz der öffentlichen Versorgung zwischenspeichern. Ergänzt werden sollte eine Regelung für private Heimspeicher, aus denen rückumgewandelter Strom in das Netz eingespeist wird.

- **Missbrauchsvermeidung / Power-to-Heat**

Die Regelungen zur Missbrauchsvermeidung müssen zielgenauer gefasst werden. Insbesondere darf die Fernwärmeerzeugung aus Strom (Power-to-Heat) nicht länger von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgeschlossen werden.

- **Modernisierung des Gesetzes**

Der statische Verweis auf die WZ 2003 sollte aktualisiert oder dynamisiert werden – unter der Maßgabe, dass alle bisher begünstigten Unternehmen ihren Status behalten.

Anmerkungen im Einzelnen

Artikel 1 Änderungen im Stromsteuergesetz

Definitionen und Anwendungsbereich

Wir begrüßen grundsätzlich die geplanten einheitlichen Regelungen für privaten und öffentlichen Raum gemäß § 2 Nr. 8a StromStG-E. Kritisch ist jedoch, dass § 2 Nr. 9 Fahrzeugbatterien explizit vom Speicherbegriff ausnimmt. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu einer technologieoffenen Ausgestaltung und verhindert eine gleichwertige steuerliche Behandlung von stationären und mobilen Speichern (siehe Punkt zu bidirektionalem Laden).

Zu § 2 Nr. 7 StromStG-E: Definition Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die komplette Streichung von Biomasse im Referentenentwurf als erneuerbare Energieträger geht aus unserer Sicht über die europäischen Vorgaben (EU Beihilferecht) hinaus und gefährdet die Gleichbehandlung von nachhaltiger Biomasse mit anderen erneuerbaren Energieträgern. Die Definition von erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt nicht, dass nach Artikel 44 Absatz 3 c) der neuen AGVO auch nachhaltige Biomasse unter die erneuerbaren Energieträger - fällt, sofern sie die europäischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Nachhaltigkeitsnachweise stellen entgegen der Begründung des Referentenentwurfs keine zusätzliche Bürokratiehürde dar, da die Nachhaltigkeitsnachweise für die Stromerzeugung aus Biogas und die Berücksichtigung im EU-Emissionshandel ohnehin erforderlich sind. Diese Nachweise liegen bereits vor und sind auch von der Zollverwaltung nutzbar. Auch ist die Begünstigung wirtschaftlich relevant. Insbesondere aufgrund der Entwicklung der Strompreise in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben Unternehmen vermehrt Strom direkt genutzt und nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist.

Petition: *Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 muss unter die Definition der erneuerbaren Energieträger fallen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV für Anlagen mit einer Feuerungsleistung > 2 MW muss deshalb als Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen ausreichen.*

Zu § 5 Abs. 4 StromStG-E

Die Gesetzesanpassung mit der Ausweitung der Zurechnungsregelung auf technologieoffene Speicher unter der Maßgabe einer Rückumwandlung in Strom und Rückfluss in ein

Versorgungsnetz ist zu begrüßen. Nach unserem Verständnis ist jedoch unklar, ob die neue Definition (in Verbindung mit § 2 Nr. 9 StromStG) so genannte Pumpspeicherwerke umfasst. Diese Speicherart sollte als wichtige Komponente der Energiewende zwingend erfasst sein. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die entsprechenden Ausführungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV wegfallen sollen.

Zudem geben die Vorschläge den Unternehmen keine Rechtssicherheit. Die Regelungen der Sätze 2 ff. normieren abweichend von Satz 1 wieder Steuerentstehungstatbestände „im Verhältnis“ von einzelnen Strommengen. Eine solche Vorschrift ist in der Praxis mit erheblicher Bürokratie verbunden, sie ist für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend genau und streitanfällig.

Wir würden es begrüßen, wenn hier eindeutige und klare Regelungen getroffen werden. Bedingt durch die im Zuge der Energiewende immer dezentralere, kleinteiligere und volatilere Stromerzeugung ist die Steuerung des Gesamtsystems ein sehr komplexer integrativer Prozess. Nur in der Theorie können Stromerzeugungsprozesse und Tätigkeiten zur Netzstabilität voneinander getrennt werden, in der Praxis muss das immer zusammen gedacht werden. Ohne die kontinuierliche Sicherstellung einer entsprechenden Frequenz im Stromnetz können die Stromnetze nicht betrieben, Stromentnahmen durch Letztverbraucher nicht sichergestellt werden und es kommt auch zu keiner Steuerentstehung.

Wir sehen die Regelung, dass Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers, entnommen wird, weiterhin der Steuer unterliegt, als praxisfern und bürokratiebelastet an. In vielen Fällen wird eine separate, eichrechtskonforme Energiebezugsmessung nicht möglich sein (§ 11a). Eine derartige Aufteilung ist daher zu unterlassen.

Petition: *Der Strom für den Betrieb von Speichern sollte nicht besteuert werden (insbesondere auch bei Pumpspeicherkraftwerken). Stromentnahmen, die in diesem Zusammenhang anfallen, dienen insgesamt der Zwischenspeicherung von Strom, sodass eine analoge Regelung zu einer gleichmäßigeren Besteuerung führen würde.*

Zu § 5 Abs. 4 Satz 3 StromStG-E

Aus der Formulierung des § 5 Abs. 4 S. 3 StromStG-E lässt sich keine Regelung zu privaten Heimspeichern, aus denen Strom nach Rückumwandlung in das Versorgungsnetz eingespeist wird, entnehmen. Die Gesetzesbegründung enthält jedoch Ausführungen, die eine Anwendung des § 5 Abs. 4 StromStG-E in solchen Fällen beschreibt:

„Mit dem Wortlaut „Ort des Betriebs“ des Stromspeichers ist zudem sichergestellt, dass auch im privaten Bereich genutzte Stromspeicher unter diese Regelung fallen können, sofern Strom aus

diesen auch wieder in das Versorgungsnetz eingespeist wird (z. B. Spitzenlastdeckung). Bei der bisher üblichen Verwendung von Stromspeichern im privaten Bereich ohne Rückspeisung aus Speichern in das Versorgungsnetz, stellen Stromspeicher hingegen aus stromsteuerrechtlicher Sicht eine Verbrauchseinheit dar, in der Strom entnommen wird.

Dieser in der Gesetzesbegründung beschriebene Gedanke zur Behandlung von heimischen Speichern mit Einspeisemöglichkeit ins öffentliche Netz lässt sich im Gesetz nicht finden. Wir halten daher eine Ergänzung des § 5 Abs. 4 StromStG-E in Form einer eindeutigen Regelung für ins Netz zurückeingespeisten Strom aus heimischen Speichern für erforderlich, andernfalls droht beim Betrieb eines heimischen Speichers in diesen Fällen weiterhin die Gefahr einer Doppelbesteuerung.

Aus unserer Sicht ist die Formulierung der Verhältnisrechnung in Satz 3 nicht eindeutig und lässt Interpretationsspielraum, weshalb wir eine klarere Formulierung begrüßen würden. Des Weiteren fehlt es an einer klaren Aussage dahingehend, wie mit Speicherverlusten umzugehen ist.

Zudem ist die Bezugnahme auf „Netzdienlichkeit“ in der Gesetzesbegründung kritisch zu bewerten, da dieser Begriff bislang weder im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch in anderen energierechtlichen Regelwerken eindeutig definiert ist. Eine rein energiewirtschaftliche oder energierechtliche Definition ist hier unerlässlich, um Rechtssicherheit und klare Anwendungsgrenzen zu schaffen. In der Gesetzesbegründung sollte eindeutig festgehalten werden, dass Strom, der aus dem Netz entnommen, in einem Speicher zwischengespeichert und anschließend wieder ins Netz eingespeist wird, steuerbefreit ist – ohne auf eine erforderliche Netzdienlichkeit zu verweisen. Dies trägt auch dazu bei, dass Gleichbehandlung zwischen dezentralen Speichern und Großspeichern stattfindet, da letztere andernfalls sonst einseitig von der Stromsteuer befreit würden.

Zur praxisnahen und unbürokratischen Abgrenzung empfehlen wir zudem, auf die Abgrenzungsoptionen des § 19 EEG zu verweisen, die bereits klare Kriterien zur Abgrenzung von Strom aus Speichern enthalten.

Grundsätzlich ist kritisch anzumerken, dass § 5 Absatz 4 derzeit teilweise unklar formuliert ist. Hier bedarf es einer klareren und konsistenten Formulierung, um die steuerliche Behandlung von stationären Speichern rechtssicher und praktikabel für die Energiewirtschaft zu gestalten.

Zu § 5a StromStG-E i.V.m. § 1a StromStV-E

Die Änderungen in § 5a schaffen wichtige Erleichterungen für Durchleitungsmodelle und reduzieren regulatorische Lasten für E-Autofahrer. Insbesondere die Steuerbefreiung von eigenem

PV-Strom beim Laden privater und dienstlicher Fahrzeuge bringt Verbesserungen für Vehicle-to-Home-(V2H) und Vehicle-to-Building-(V2B)-Anwendungen.

Jedoch besteht nach wie vor das Problem der Doppelbesteuerung der **durch Vehicle-to-Grid (V2G) rückgespeisten Mengen**, die später “wieder” aus dem Netz entnommen werden (erste Steuerentstehung bei Entnahme aus dem Netz zur Beladung des Fahrzeugs, zweite Steuerentstehung bei “erneuter” Entnahme aus dem Netz nach Rückspeisung).

- Wir empfehlen vier denkbare Optionen zu Vermeidung einer Doppelbesteuerung:
 - Bewertung der Lieferung von zurückerückgespeisten Mengen an Letztverbraucher als nicht steuerbar
 - Bewertung der Lieferung von zurückerückgespeisten Mengen an Letztverbraucher als steuerbar und steuerpflichtig aber entlastungsberechtigt (Zur Klarstellung: Entlastungsberechtigter sollte dann der an den Letztverbraucher liefernde Versorger sein)
 - Bewertung der Lieferung von zurückerückgespeisten Mengen an Letztverbraucher als steuerbar, aber steuerfrei
 - Einfügung einer Auffangregelung: Analog zu § 23 Abs. 1a EnergieStG könnte beispielsweise folgender Satz aufgenommen werden: *Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.*
- Erforderlich hierfür ist zudem ein **funktionierendes Saldierungskonzept**, welches es ermöglicht, den Strom, der tatsächlich in der Fahrzeugbatterie zwischengespeichert wurde, zu erfassen. Das vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Forschungsprojekt BDL Next hat hierfür ein umfassendes Konzept erarbeitet.
- Notwendig ist die Aufnahme von V2G in den Anwendungsbereich des § 5a, um eine gleichwertige Behandlung aller bidirektionalen Anwendungen sicherzustellen.

Petition: *Folgende Anregungen bitten wir zu beachten*

Die Regelung zum bidirektionalen Laden sollte im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei V2G noch dringend nachgeschärft werden. Wir schlagen vor, eine der genannten Alternativen ins Gesetz zu integrieren, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Es ist aus unserer Sicht zudem nicht vollkommen klar im Gesetzesvorschlag formuliert, ob der CPO (als klassischer Versorger) vom Stromversorger steuerpflichtig beliefert werden kann. Wir schlagen vor, den Satz 4 entsprechend umzuformulieren. Damit würde ein eventueller Abstimmungsaufwand für den Versorger, der an den CPO leistet, entfallen. Ein Steuerrisiko bestünde nicht.

Wahlweise bliebe eine Besteuerung auf CPO-Ebene trotzdem möglich. Wir bitten um Klarstellung, dass die neue Regelung in § 1a Abs. 4 StromStV-E diesen Vereinfachungsvorschlag umsetzt.

Zu § 8 Abs. 4b StromStG-E (§ 39 Abs. 6a f. EnergieStG-E)

Wir begrüßen die Neuregelung grundsätzlich. Durch die Neuregelung von § 8 Abs. 4b StromStG-E sollen ausweislich der Begründung weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird. Dies soll insbesondere Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres betreffen. Dies könnte auf den Verweis auf Ablesezeiträume nach Abs. 4a im neugefassten Abs. 4b und 4c konterkariert werden. Eine klarere Regelung, wonach generell Korrekturen von Schätzungen erst im Jahr der Korrektur nachgemeldet werden müssen zur Stromsteuer, wäre hier empfehlenswerter. Vorschlag: Streichung des Verweises auf Abs. 4a in Abs. 4b und 4c.

Geklärt werden muss zudem die Frage, ab wann die Vorschrift gelten soll: Für alle offenen Veranlagungen oder ab dem 01.01.2026?

Petition: *Streichung Verweis auf Abs. 4a StromStG.*

Zu § 8 Abs. 6 StromStG-E (§ 39 Abs. 5 EnergieStG-E)

Sowohl die neu eingefügte Regelung zur Ermittlung des Vorauszahlungsbetrages bei jährlicher Anmeldung der Steuerschuld als auch die Regelung zur nun einmaligen unterjährigen Überprüfung des Vorauszahlungsbetrages sind abzulehnen. Sie sind überschießend und führen sowohl bei den Versorgern als auch bei der Zollverwaltung zu einem übermäßigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand der, soweit erkennbar, in den Personalmehrkosten der Wirtschaft lt. Nr. 4.2 des Entwurfes auch nicht berücksichtigt wurde.

Die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlungen beträgt aktuell grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die für das vorletzte, dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehende Jahr entstanden ist. Nur auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen setzte das Hauptzollamt die Vorauszahlungen abweichend, z.B. auf der Grundlage einer aktuellen Schätzung des Steuerpflichtigen fest. Da dem Hauptzollamt die Steuerschuld des maßgeblichen Kalenderjahres in jedem Fall vorliegt, kann die Festsetzung der Vorauszahlungen im Regelfall unkompliziert erfolgen. Der Gesetzgeber hatte bisher in § 8 Abs. 6 Satz 2 Stromsteuergesetz Festlegungen zur Festsetzung der Vorauszahlungen im Falle der Steueranmeldung für ein Kalenderjahr getroffen, die den Ansprüchen an ein steuerliches Massenverfahren gerecht werden. Durch die ausdrückliche Beziehung

auf steuerliche Werte des Jahres, welches dem Vorjahr des Vorauszahlungszeitraumes voranging, wurde eine praktikable, praxisnahe Regelung gefunden. Mit diesem Verfahren hat der Gesetzgeber mögliche Unschärfen bei der Festsetzung der Vorauszahlung bewusst in Kauf genommen.

Nunmehr wird der Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb eines konkreten Zeitraumes dem Hauptzollamt eine "sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung" zur Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages mitzuteilen, deren fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Abgabe auch noch bußgeldbewährt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) sein soll. Lediglich in Bagatellfällen kann auf die Abgabe des Prognosewertes verzichtet werden.

Eine weitere Konkretisierung des Prognosewertes durch den Steuerpflichtigen soll zum 30. Juni des Jahres erfolgen und dem Hauptzollamt mitgeteilt werden.

Mit der geplanten Regelung wird kein Bürokratieabbau erreicht, sondern es entstehen zusätzliche große bürokratische Lasten für die Unternehmen. Die Umsetzung der geplanten Änderungen führt zu einer sehr aufwendigen zusätzlichen Ermittlung der prognostizierten Steuerschuld. Die jährlich zu erstellende konkrete Prognose sowie die zusätzliche unterjährige Ermittlung der Steuerschuld widersprechen auch dem Charakter einer Jahresschuld unter Anrechnung von geleisteten Vorauszahlungen und ist beispiellos im Vergleich zu anderen Steuerrechtsgebieten, wie etwa bei den Ertragsteuern. Die unterjährige Frist zum 30. Juni kollidiert ferner mit der Abgabefrist der Meldungen nach EnSTranSV und sorgt daher für unnötigen Bearbeitungsdruck bei den Hauptzollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten. Die Regelungen dürfen auch nur auf Versorger Anwendung finden, die im weit überwiegenden Maße Letztverbraucher beliefern. Nur in diesen Fällen kann anhand der vorliegenden Abrechnungswerte eine belastbare „Hochrechnung“ erstellt werden. Versorger, welche überwiegend nur ihren Eigenverbrauch zur Versteuerung anmelden und deren zu versteuernden Mengen z. B. von der Witterung oder der Marktnachfrage bestimmt werden, sind zur Ermittlung der geforderten Hochrechnungsmengen regelmäßig nicht in der Lage. Die Schätzung wird hier im Regelfall der letzten ermittelten Jahressteuerschuld entsprechen, also der bisherigen Regelung. Jedenfalls sind die jährlich erstellten Hochrechnungen nicht belastbarer als die zu Jahresbeginn ermittelte Prognose für die zu erwartende Steuerschuld. Aus den Verbrauchswerten z. B. des 1. Quartals kann keine Hochrechnung für die verbleibenden 3 Quartale vorgenommen werden. Denkbar wäre allenfalls eine einmalige Überprüfung der Prognosemengen nach Satz 4 für Versorger, die überwiegend Letztverbraucher beliefern, zum Beginn des 4. Quartals.

Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit ist nicht akzeptabel. Insbesondere die bußgeldbewährte Feststellung durch die

Zollverwaltung, dass eine Prognose des Steuerpflichtigen “nicht richtig” ist, ist streitanfällig und abzulehnen. Hier reichen die bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung völlig aus.

Petition: *Streichung der Neuregelung.*

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E

Wir begrüßen die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, da klargestellt wird, dass die deutsche Gesetzesfassung im Vergleich zur europäischen Vorgabe bislang zu kurzgefasst war und die zweite Tatbestandsalternative des Art. 14 Nr. 1 a bisher nicht umfasst hat. Nach unseren Erfahrungen wurden von der Finanzverwaltung zur Befreiungsvorschrift Strom zur Stromerzeugung teilweise sehr restriktive Vorgaben getätigt. Daher wäre es wünschenswert, wenn auch gesetzlich klargestellt wird, dass der Verbrauch zur Stromerzeugung auch vor- und nachgelagerte Verbräuche umfassen kann. Dies könnte durch eine entsprechende Erweiterung von § 12 StromStV erfolgen.

Petition: *Klarstellung, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche erfasst sind.*

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E

Die vorgesehene Steuerbefreiung für PV-Eigenverbrauch bei direkter Nutzung ohne Netzdurchleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5a Abs. 2 StromStG-E) ist zu begrüßen. Sie schafft Planungssicherheit für Haushalte und Unternehmen und fördert die dezentrale Energiewende.

Zu § 9 Abs. 1b StromStG-E

Hier ist unklar, ob der unwiderrufliche Verzicht lediglich für einen einzelnen Versteuerungsabschnitt gilt oder ob dieser auch für zukünftige Jahre bindend ist. Wir bitten um Klarstellung, dass sich die Bindungswirkung nur auf den einzelnen Besteuerungsabschnitt bezieht.

Zu § 9a StromStG-E

Im neugefassten § 9a Abs. 2 StromStG-E wird das „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ ersetzt durch den Begriff „derjenige“. Da im Einleitungssatz weiter die Voraussetzung besteht, dass ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Strom entnommen hat, ist die Ausweitung von Abs. 2 auf alle Unternehmen in der Praxis jedoch wohl ohne Belang. Für den Wasserstoffhochlauf wäre eine generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen sowie auf die technisch erforderlichen Nebenprozesse zu begrüßen. Dies würde auch dem Bürokratieabbau zugutekommen, da eine Aufteilung aller Einzelprozesse entbehrlich sein würde.

Eine entsprechende Neufassung müsste im § 9a Abs. 1 StromStG erfolgen und könnte wie folgt ausgestaltet werden:

(1) Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet, den ein Unternehmen

1. für die Elektrolyse und alle dazugehörigen Nebenprozesse (*balance of plant*)
2. für die Weiterverarbeitung von Wasserstoff durch Verdichtung und/oder Verflüssigung
3. für die Aufspaltung, Umwandlung und Reformierung von Wasserstoffderivaten

(...)

entnommen hat.

Petition: Generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen und die erforderlichen Nebenprozesse.

Zu § 9b Abs. 1 StromStG-E / § 54 Abs. 1 EnergieStG-E

Fernwärme

Wir fordern eine zielgenauere Ausgestaltung der Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch bei der Lieferung von Nutzenergie (bspw. bei sog. Contracting-Modellen). Insbesondere müssen diese Regelungen so ausgestaltet sein, dass die Fernwärmeerzeugung und –verteilung nicht länger von den Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgeschlossen werden.

Fernwärmeversorgungsunternehmen erzeugen die Fernwärme regelmäßig in eigenen Großanlagen und beliefern ihre Kunden über das eigene Wärmenetz. In diesen Prozess sind grundsätzlich keine Dritten eingeschaltet. Eine Nähe zu den o.g. "schädlichen" Contracting-Modellen ist hier somit nicht gegeben. Daher sind auch keine Gründe ersichtlich, warum die Fernwärmeerzeugung mit vermeintlich missbräuchlichen Contracting-Gestaltungen gleichgesetzt wird. Im Übrigen gibt es eine vergleichbare Regelung für Hersteller anderer Konsumgüter nicht. So ist es für die Gewährung der Steuerentlastungen bspw. egal, ob ein produziertes Auto von einer Privatperson oder von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Das sollte auch in Bezug auf die Fernwärme gelten.

Es ist anzuerkennen, dass missbräuchlichen Gestaltungen auch im Strom- und Energiesteuergesetz Einhalt geboten werden muss. Die aktuellen Regelungen sind aber in diesem Bezug zu pauschal und schießen mit dem Ausschluss auch der Fernwärmeerzeugung deutlich über das Ziel

hinaus. Die entsprechenden Normen des Stromsteuergesetzes müssen daher deutlich zielgerichteter ausgestaltet werden.

Dies gilt umso mehr, als die Fernwärme im Rahmen der anstehenden Energiewende eine herausragende Rolle spielen soll. Es ist geradezu paradox, einerseits die Elektrifizierung der Wärmeerzeugung voranzutreiben, andererseits aber den Stromeinsatz in sog. Power-to-Heat-Anlagen (Großwärmepumpen, Elektrodenkessel) praktisch von jeglicher Steuerentlastung auszuschließen.

In diesem Zusammenhang sind spätestens jetzt die als diskriminierend empfundenen und kompliziert umzusetzenden Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG und § 54 Abs. 1 Energie StG insoweit aufzuheben, wonach die Steuerentlastung für das Produzierende Gewerbe für die Fernwärmeversorgungsunternehmen nur dann zur Anwendung kommt, wenn die erzeugte Fernwärme von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Letztlich wird damit auch der bis zum 31.12.2010 geltende Rechtsstand wiederhergestellt.

Es ist überdies zweifelhaft, ob die gegenwärtigen Regelungen in § 9b Abs. 1 StromStG und § 54 Abs. 1 EnStG im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit dem Unionsrecht vereinbar sind (siehe bspw. EuGH, Urteil vom 22.12.2022, C-553/21, Shell Deutschland Oil). Danach sind die Mitgliedsstaaten auch bei der Ausgestaltung fakultativer Steuerbegünstigungen an das Unionsrecht, insbesondere dessen allgemeine Rechtsgrundsätze (Äquivalenz-, Effektivitäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) gebunden. Es erscheint aber kaum mit dem Unionsrecht vereinbar zu sein, wenn eine nationale Missbrauchsbekämpfungsnorm derart pauschal und weitgehend ausgestaltet ist, dass von ihr auch offenkundig nicht missbräuchliche Sachverhalte (wie bspw. die Fernwärmeerzeugung und –verteilung) betroffen sind.

Petition: Bei einem umfassenden Einbezug der Fernwärmeerzeugung in die Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes könnte das Stromsteuergesetz bspw. wie folgt angepasst werden:

§ 9b Abs. 1 neuer Satz 5:

Abweichend von Satz 2 wird die Steuerentlastung auch für die Entnahme von Strom durch Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Erzeugung von Fernwärme gewährt, die über ein Wärmenetz geliefert wird.

§ 2 (Begriffsbestimmungen) neue Nummern 12, 13, 14:

Nr. 12 Fernwärme: die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz

Nr. 13 Fernwärmeversorgungsunternehmen: ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme versorgt

Nr. 14 Wärmenetz: ein Wärmenetz nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 394)

Die Begriffsbestimmungen entstammen dem Entwurf zur Änderung der AVBFernwärmeV. Durch das Abstellen auf diese Definitionen sollte ausgeschlossen sein, dass durch die Ergänzung von § 9b Abs. 1 StromStG ungewollt auch missbräuchliche Contracting-Gestaltungen in die Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einbezogen werden, da es sich hierbei regelmäßig um Lieferungen von „Nahwärme“ handelt.

Alternative: Soll keine gesonderte Begünstigung der Fernwärmeerzeugung geschaffen werden, so ließe sich die allgemeine Missbrauchsvermeidungsregelung in § 9b Abs. 1 StromStG z.B. wie folgt zielgenauer ausgestalten:

§ 9b Abs. 1 StromStG:

Sätze 2 und 3 streichen.

§ 9b Abs. 3 StromStG:

Nachfolgende Sätze 2 und 3 anfügen:

„Für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie (Nutzenergie) ist derjenige entlastungsberechtigt, der den Strom entnommen hat, soweit bei ihm nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse auch die Chancen und Risiken aus der Erzeugung, der Verwendung oder der Lieferung der Nutzenergie liegen. Die Anwendung von § 42 Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.“

Zu § 9b Abs. 1a StromStG-E

Wir begrüßen die Neuregelung, sie sorgt für Rechtssicherheit. Trotzdem kann der geänderte § 9b Abs. 1a StromStG-E in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen, da im Moment der Zwischenspeicherung noch unklar sein kann, wie der Strom später genutzt werden soll.

Zu § 9b Abs. 1b StromStG-E

Durch die Neuregelungen sollen für den zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzten Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse die entsprechenden Steuerentlastungen nur noch dann zur Anwendung kommen, wenn die erzeugte Nutzenergie (z. B. Fernwärme) durch

ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Diese Änderung ist aus Sicht der (z. B. fernwärmerzeugenden) Unternehmen abzulehnen.

Nach der Gesetzesbegründung soll es sich um eine klarstellende Regelung handeln, tatsächlich soll wohl durch die Gesetzänderung höchstrichterliche Rechtsprechung ausgehebelt werden.

Mit dem Urteil vom 08.11.2016, VII R 6/16 hatte der BFH entschieden, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leitungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens verbunden ist. Andere Unternehmen können insoweit die erzeugte Wärme schon deshalb nicht nutzen, weil die dem Verlustausgleich dienende thermische Energie dem Betrieb des Fernwärmenetzes dient, d. h. in diesem verbraucht wird, und daher nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Kunden dem Netz entnommen werden kann. Das geplante Gleichsetzen von eigenem Verbrauch und Lieferungen an Kunden in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung der Fernwärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb nicht sachgerecht. Daran ändern auch die völlig praxisfernen Regelungen in § 17c StromStV bzw. § 100a EnergieStV nichts, zumal es sich bei der Mehrzahl der Fernwärmekunden um Privat- bzw. nicht-gewerbliche Kunden handelt.

Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des zu Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28.02.2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit. Auch insoweit lässt sich kein Grund für die geplanten Gesetzesänderungen finden. Wir bitten daher, von den geplanten Gesetzesänderungen Abstand zu nehmen.

Zudem würde der neugefasste § 9b Abs. 1b StromStG-E zu mehr Bürokratie führen. Es müsste eine aufwändige Abgrenzung der Umwandlungs- und Verteilverluste durchgeführt werden. Eine vergleichbare Regelung gibt es für Hersteller anderer Güter nicht. Die Umwandlungs- und Verteilverluste sollten, unter Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie, dem antragstellenden Unternehmen zugerechnet werden.

Hinsichtlich der zweifelhaften Vereinbarkeit der Neuregelung mit dem Unionsrecht verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 9b Abs. 1 StromStG-E / § 54 Abs. 1 EnergieStG-E.

Petition: *Streichung der Regelungen.*

Zu § 9b Abs. 2 StromStG-E

Die Entfristung der Senkung des Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes begrüßen wir ausdrücklich. Dies entspricht unserer seit langem erhobenen Forderung.

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend und entspricht auch nicht den Aussagen im Koalitionsvertrag. Wir fordern daher eine dauerhafte Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für Alle. Die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Verbrauchergruppen ist ein wichtiger Baustein, um die Stromkosten so bei allen Verbrauchergruppen bezahlbar zu halten.

Petition: *Ausweitung der Regelung auf alle Unternehmen und Privathaushalte.*

Zu § 11 Nr. 7a StromStG-E und § 4 Abs. 7 StromStV-E

Erstmalig soll es eine steuerliche Ausweispflicht der Strom- und Energiesteuer in Rechnungen geben. Die Vorschriften über den Inhalt von Strom- und Gasrechnungen, die auch Aussagen über den Ausweis von Verbrauchssteuern enthalten, sind in § 40 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) grundlegend kodifiziert. Eine weitere zusätzliche Regelung, die in einer steuerlichen Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben ermöglicht, ist entbehrlich. Wenn hier aber, entgegen unseren Ausführungen, zusätzliche steuerliche Erfordernisse ins Gesetz aufgenommen werden sollen, ist zumindest eine zweijährige Umsetzungsfrist erforderlich.

Petition: *Streichung der Regelungen.*

Artikel 2 Änderungen des Energiesteuergesetzes

Zu § 53 EnergieStG-E

Wir begrüßen die Neufassung von § 53 EnergieStG-E. Sie eröffnet die Möglichkeit, dass alle zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse auch entsprechend entlastet werden können.

Petition: *Wir regen hier einen Verweis auf den Klarstellungscharakter der Vorschrift an, damit auch in der Vergangenheit entsprechend eingesetzte Energieerzeugnisse vergütet werden können.*

Zu § 60 EnergieStG-E

Der erneute Versuch der Streichung des § 60 EnergieStG wird abgelehnt. Insbesondere der Hinweis auf die allgemeine Billigkeitsregelung läuft in der Realität ins Leere, da der Zoll erfahrungsgemäß die Billigkeit unter Verweis auf die gestrichene gesetzliche Regelung als vom Gesetzgeber nicht gewollt ablehnen wird bzw. eine Billigkeit in der Regel ohnehin nur bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen oder einer Existenzgefährdung gewährt wird, die für

Unternehmen bei Zahlungsausfall einzelner Kunden nicht gegeben sein dürfte. EU-Richtlinienrecht steht unserer Meinung nach einer Beibehaltung dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen und ist nach unserer Kenntnis bislang auch von keinem Gericht ins Feld geführt worden (vgl. z. B. EuGH v.22.01.2001 C-80/01). Hier gibt es bereits ausführliche Stellungnahmen sowie ein externes Gutachten aus der Vergangenheit, auf die wir in diesem Zusammenhang verweisen.

Petition: *Keine Streichung.*

Exkurs:

Anlässlich des vorgelegten Gesetzesentwurfs möchten wir gerne die Diskussion zum Thema **„Strom- und Energiesteuer bei Forderungsausfall“** erneut aufnehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage trägt der Steuerschuldner, also regelmäßig das Energieversorgungsunternehmen, im Energie- und Stromsteuerrecht das Insolvenzrisiko des Letztverbrauchers. Wenn der Letztverbraucher zahlungsunfähig ist und die Energie- bzw. die Stromlieferung nicht mehr bezahlen kann, bleibt das Energieversorgungsunternehmen für diese Lieferungen trotzdem verpflichtet, die Energie- bzw. Stromsteuer an den Fiskus abzuführen. Das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung sehen zurzeit keine Möglichkeit der Erstattung oder Vergütung derjenigen im Verkaufspreis enthaltenen Strom- und Energiesteuer vor, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden ausfällt. Auch im Energiesteuergesetz und in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gibt es keine entsprechende Regelung für die Abgabe von leitungsgebundenem Gas. Während beispielsweise das Umsatzsteuergesetz (UstG) eine Korrekturregelung für Zahlungsausfälle der Kunden beinhaltet, gibt es dagegen keine vergleichbare Regelung für leitungsgebundene Energielieferungen (Strom und Erdgas).

Der BDEW hatte sich bereits mehrfach für eine gesetzliche Regelung eingesetzt. Das BMF hielt in den vergangenen Jahren eine ausdrückliche Regelung dieser Problematik für verzichtbar, weil - so das BMF - die Möglichkeit eines Erlasses der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen nach § 227 AO bestehe. Die Entscheidung des BFH zu diesem Thema (Urteil vom 17.12.2013, VII R 8/12) ist auf Basis des geltenden Rechts ergangen. Der BFH hatte hier entschieden, dass der Stromsteuerschuldner keinen Anspruch auf Billigkeitserlass der Stromsteuer hat, wenn die Stromsteuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Letztverbrauchers nicht auf diesen direkt abgewälzt werden kann. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibe durch eine entsprechende Preiskalkulation jedoch weiterhin möglich, so der BFH.

Das Thema ist in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen in Deutschland insgesamt weiter von Bedeutung und ist für die Energieversorgungsunternehmen im speziellen von zunehmend hoher wirtschaftlicher Bedeutung. In diesem wirtschaftlichen Umfeld sollten

aus unserer Sicht mögliche Preissteigerungen von Strom- und Gaslieferungen aufgrund zu zahlender Energie- und Stromsteuer aus übergewälzten Forderungsausfällen möglichst vermieden werden.

Petition: *Im Energie- und im Stromsteuergesetz sollte eine gesetzliche Korrekturregelung für Zahlungsausfälle beim Kunden eingeführt werden, durch die gewährleistet wird, dass Energieversorgungsunternehmen in solchen Fällen die Energie- und Stromsteuer nicht an den Fiskus abführen müssen.*

Artikel 3 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu § 1a Abs. 1; 3a u.a. StromStV

Wir folgen dem Vorschlag und bitten um Begriffs-Konkretisierung in der Gesetzesbegründung.

Petition: *Wir schlagen vor, dass der Begriff des Netzes der allgemeinen Versorgung in der Begründung wie folgt konkretisiert wird:*

„Netze die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, sind solche, die keine Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung nach § 3 Nr. 17 EnWG sind. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sind danach Netze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen. Keine Netze der allgemeinen Versorgung sind z.B. Objektnetze nach § 110 EnWG oder Arealnetze, die innerhalb eines räumlich begrenzten Areals, die ausschließlich der leitungsgebundenen Versorgung der dort angeschlossenen Letztverbraucher dienen. Leitungen innerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich nicht als Netze der allgemeinen Versorgung anzusehen.“

Zu § 1a Abs. 4 StromStV

Die Regelung ist zu begrüßen.

Hier bitten wir um eine Klarstellung im Verordnungstext, dass die Lieferung von Versorger an Versorger mit Erlaubnisscheinvorlage unbesteuert möglich ist. Ziel ist lt. VO-Entwurf-Begründung die Flexibilisierung der Abrechnung zwischen Versorgern gem. dem Vorbild des aktuellen § 1a Abs. 4 Nr. 1 StromStV. Dieser lässt beide Besteuerungsvarianten zu. Dies ist auch für eine Neuregelung zu fordern. Eine Flexibilisierung, wie sie der § 1a Abs. 8 neu als Antragsvorgang beim HZA vorsieht, sehen wir nicht als zielführend an. Dies ist nicht erforderlich (vgl. aktueller § 1a Abs. 4 Nr. 1). Ein HZA-Antrags-/HZA-Genehmigungsmodell ist aus Bürokratieverhinderungsgründen abzulehnen - die VO-Begründung führt als Ziel der Neuregelung an, eine

erhebliche Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung anzustreben. Dies würde nicht erreicht. Im Übrigen ist ein Regel-/Ausnahmeverfahren über eine Ausnahme-Genehmigung durch das HZA viel zu schwerfällig, um einen deutlich erweiterten Anwendungskatalog (dies ist lt. Begründung intendiert) praxistauglich abzubilden.

Die Flexibilisierung und Bürokratietauglichkeit werden gefördert, wenn ein CPO-Versorger steuerpflichtig beliefert werden kann bzw. auch alternativ unbesteuert beziehen kann, wenn der CPO dem Vorversorger einen Erlaubnisschein vorlegt. Diese Flexibilität erleichtert Abrechnungsprozesse der Versorger an CPOs, da eine Differenzierung, ob der CPO ein Versorger ist oder nicht unterbleiben kann. Steuerrisiken entfallen und eine verwaltungsarme Praxistauglichkeit wird erreicht. Die Begründung zum § 5a fordert eine stärkere Vereinheitlichung und Annäherung an Vorgänge des EnWG. Das EnWG differenziert nicht, ob ein Ladesäulenbetreiber stromsteuerlicher Versorger ist oder nicht. Demnach fördert die Möglichkeit, dass der Vorversorger alle seine CPOs einheitlich gleich behandeln kann und diese besteuert beliefert, eine bürokratie- und risikoarme und damit einfache Umsetzungspraxis.

Petition: *Aufnahme bzw. Klarstellung, dass Ladesäulenbetreiber (CPO), die zusätzlich klassische Versorger sind, besteuert vom Vorversorger beliefert werden können und damit nicht verpflichtend selbst besteuern müssen (Flexibilisierung). Ergänzend könnte ihn den Verordnungstext mit aufgenommen werden, dass auch Versorger in ihrer Eigenschaft als Ladesäulenbetreiber als Letztverbraucher behandelt werden können. Dies immer vor dem Hintergrund, dass eine Besteuerung an der Ladesäule final ist und keine Gefährdung der Steuerbelange vorliegt.*

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 StromStV-E

In § 10 Abs. 2 StromStV ist aus Vereinfachungsgründen vorgesehen, dass für Anlagen, die eine bestimmte elektrische Nennleistung (bisher 50 kW, neu 1 MW) nicht überschreiten, die Entnahme von Strom für begünstigte Zwecke allgemein erlaubt ist. Das begrüßen wir.

Die hier den Verwaltungsbehörden eingeräumte Möglichkeit, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Erlaubnis umfangreiche anlagenbezogene Unterlagen anzufordern, konterkariert aber die Vereinfachungsregelung des § 10 StromStV. Wir lehnen sie daher ab. Nach unserer Kenntnis machen Hauptzollämter von den ihnen eingeräumten Überprüfungsrechten regelmäßig umfassend Gebrauch, häufig ohne das Verhältnis von Mehraufwand beim Steuerpflichtigen und möglichem Erkenntnisgewinn bei der Verwaltung im Auge zu haben. Im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme oder Betriebsprüfung sind detaillierte Nachfragen in Zweifelsfällen auch weiterhin möglich.

Nach den Erfahrungen der Praxis in den letzten Monaten bei einigen unserer Mitgliedsunternehmen wird auch ein möglicher Verzicht auf die Angabe von Daten, wenn diese bereits im Marktstammdatenregister verfügbar sind, regelmäßig zu keinen Vereinfachungen führen. Die

steuerlichen Begrifflichkeiten und die im Marktstammdatenregister sind nicht vollständig harmonisiert und führten bisher eher zu Mehraufwand bei den Unternehmen, wenn vermeintliche Differenzen zwischen steuerlichen Angaben und den Angaben im Marktstammdatenregister aufgeklärt werden sollen.

Petition: *Auf die Einräumung einer Möglichkeit, umfangreiche Formulare auch in Bagatellfällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromStV-E anzufordern zu können, sollte daher unbedingt verzichtet werden.*

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz StromStV-E

Die Regelung führt zu weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen der Versorger durch die erforderliche Umstellung und manuelle Ergänzung der Nachweissysteme.

Petition: *Wir bitten um Streichung der Regelung.*

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff StromStV-E (ebenso bei Erdgas)

Die Regelungen wurden im Vergleich zum 2024 eingebrachten Gesetzentwurf geändert und betreffen nunmehr nach unserem Verständnis nur noch Versorger, die keine Aufzeichnungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, sondern nur vereinfachte betriebliche Aufzeichnungen führen.

Diese Einschränkung des ursprünglich geplanten Anwendungsbereiches der Vorschrift ist zu begrüßen und aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Regelungen greifen allerdings weiterhin in andere Rechtsgebiete in unzulässiger Weise ein und sind daher abzulehnen. Folgend soll auf die Umsetzungshindernisse im Einzelnen eingegangen werden:

1. *Der Versorger soll in dem Hauptbuchkonto „sämtliche Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der Steuer“ aufzeichnen.* Betriebliche Aufzeichnungen, abweichend von den amtlichen Formularen, werden in der Praxis nur dann zugelassen, wenn der Versorger nur eine geringe Anzahl von Kunden beliefert oder lediglich die Steuer für betrieblich verwendete Strommengen schuldet. Bei den in der Verordnung genannten „sämtlichen Geschäftsvorfällen“ handelt es sich nach § 238 HGB um Ereignisse, die eine Veränderung des Vermögens des Kaufmanns in seiner Höhe und bzw. oder Struktur bewirken. Gerade bei Unternehmen, die nur vereinfachte betriebliche Aufzeichnungen führen, wird es nicht möglich sein, jeden Geschäftsvorfall, d.h. jede betrieblich veranlasste Stromentnahme, in der Buchführung zu erfassen. In der Praxis erfolgt die Aufzeichnung der Stromentnahme in betrieblichen Systemen und der daraus resultierende Stromsteueraufwand wird nur in größeren Abständen in der Buchführung erfasst. In der Regel werden in

Finanzkonten auch keine Mengen mitgeführt. Die in der Verordnung geforderte Erfassung *sämtlicher* Geschäftsvorfälle ist überschießend und daher zu streichen.

2. Der Versorger soll bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr einen "Buchungsstopp" durchführen und "Eigenbelege" erstellen.

Grundsätze der handelsrechtlichen Buchführung sind im Handelsgesetzbuch ausführlich geregelt. Es bedarf keinerlei weiterer Vorgaben für die Durchführung ordnungsgemäßer buchhalterischer Aufzeichnungen in einer verbrauchsteuerlichen Verordnung.

Petition: *Die schon bisher geltenden Aufzeichnungspflichten sind unserer Auffassung nach völlig ausreichend, um die Daten zur Stromsteueranmeldung zu belegen. Eine Erfassung aller Geschäftsvorfälle ist in der Praxis nicht darstellbar und führt zu einem weiteren Bürokratieaufbau. Der betriebliche Eigenverbrauch eines Unternehmens kann in nahezu beliebig viele Geschäftsvorfälle aufgeteilt werden. Hier mangelt es an einer klaren und rechtssicher handhabbaren Regelung. Wir regen daher an, die Regelung insgesamt zu streichen.*

Zu § 4 Abs. 7 StromStV-E

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 11 StromStG-E.

Petition: *Wir regen die Streichung der Vorschrift an.*

Zu § 12 Abs. 1 StromStV-E

Weiterhin wird, auch mit der Änderung der Vorschrift, auf den Prozess der eigentlichen Stromerzeugung im technischen Sinne abgestellt. Zwar wird das Wort insbesondere nun auch als Eingang in die Definition eingefügt, jedoch verbleibt es bei den Neben- und Hilfsanlagen, die für den technischen Stromerzeugungsprozess notwendig sind. Auf diese Anlagen hat die Hauptzollverwaltung die Befreiungsnorm dann auch gerne beschränkt. Der EuGH hat jedoch in dem zur Begründung der Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG zitierten Urteil (RWE Power, C-571/21) ausgeführt, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche unter die Begünstigung zu subsumieren sind. Ferner besteht durch die Streichung des Sondersachverhaltes für Pumpspeicherkraftwerke die Gefahr, dass diese Verbräuche zukünftig der Besteuerung unterliegen, auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die explizite Befreiung aufgrund der Regelungen zu Stromspeichern nicht mehr erforderlich ist. Die Steuerfreiheit muss in der gleichen Höhe wie bisher ausdrücklich sichergestellt werden.

Der Wortlaut des verbleibenden Absatzes bildet die verordnungsrechtlichen Anforderungen einer sich ändernden Kraftwerksstruktur nicht ausreichend ab. Die Regelung nimmt weiterhin ausschließlich auf konventionelle Großerzeugungsanlagen Bezug. Regelungen (und ggf.

Vereinfachungen) für (kleine) EE-Anlagen (BHKWS, Winderzeugungsanlagen oder Photovoltaikanlagen etc.) werden in der Verordnung nicht explizit berücksichtigt. Es wäre zu begrüßen, Grundsätze der nationalen Umsetzung von Artikel 14 der Energiesteuer-Richtlinie im Rahmen der StromStV anwendungssicher darzustellen, um Rechtsklarheit für die Beteiligten und weniger Kontroll- und Korrekturaufwand für die Zollverwaltung zu bekommen.

Petition: *§ 12 StromStV sollte um Regelungen für eine einfache Rechtsanwendung außerhalb konventioneller Erzeugungsanlagen ergänzt werden. Die Steuerfreiheit von Pumpspeicherwerken sollte klargestellt werden.*

Zu § 12 Abs. 2 StromStV-E

Die Streichung von § 12 Abs. 2 lehnen wir ab. Das würde einen großen, zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten. In der Praxis ist es zudem häufig nicht möglich, die geforderten Messwerte vorzuhalten - die Möglichkeit einer Schätzung muss daher zwingend beibehalten werden.

Petition: *Wir fordern, diese Streichung nicht vorzunehmen.*

Zu § 12a Abs. 3 StromStV-E

Die Streichung von § 12a Abs. 3 StromStV lehnen wir ab. Das würde bei betroffenen Unternehmen einen großen, zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten. Auch auf Seiten der Zollverwaltung würde sich ein erhöhter Überprüfungsaufwand ergeben.

Petition: *Wir fordern, diese Streichung nicht vorzunehmen.*

Zu § 12a Abs. 5 StromStV u.ä.

Die Regelung ist nicht umsetzbar. Die Vorgabe für Steuerpflichtige, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen und Jahresabschlüsse aufstellen, Menge und Verwendungszweck nicht belegmäßig aufzeichnen zu können, verkennt den Sinn und Zweck einer Finanzbuchhaltung.

Gegenstand einer Buchhaltung und eines Jahresabschlusses sind ausschließlich Transaktionen, die einen finanziellen Hintergrund haben. Es ist nicht möglich, in der Buchhaltung Berechnungsgrundlagen zu erfassen oder Berechnungen auszuführen. Grundlage für eine Buchung sind immer entsprechende Buchungsbelege, d. h. der Sachverhalt, der zu finanziellen Auswirkungen innerhalb der Buchhaltung führt, muss zuvor ermittelt und dargestellt werden. Danach kann eine monetäre Erfassung des Sachverhaltes in der Buchhaltung erfolgen. Die bilanzielle Erfassung der Verbrauchsteuer erfolgt in der Regel in einer Summe nach Erstellung einer entsprechenden Steuererklärung bzw. vorab als abgrenzende Buchung im Rahmen eines

Jahresabschlusses. Einzelne Sachverhalte, die in der Steueranmeldung aufgehen, werden grundsätzlich nicht in der Buchhaltung abgebildet.

Petition: Satz 3 ist zu streichen.

Zu § 12b StromStG_E iVm § 9 EnergieStV-E (Anlagenbegriff)

Die Neuregelung des Anlagebegriffs nach § 12b StromStV-E ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie löst die derzeitige Problematik, dass teilweise weder eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG noch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erteilt wird, und ist insofern hilfreich. Offen ist, nach welchen konkreten Kriterien Komponenten als eine Anlage an einem Standort zusammengerechnet werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Stromerzeugung aus unterschiedlichen Energieträgern zusammengerechnet wird (Beispiel: PV-Module auf dem Dach eines Gaskraftwerks).

Artikel 4 Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Zu § 23 EnergieStV-E (Entnahme Energieerzeugnisse aus Steuerlager)

Die Neuregelung in §23 EnergieStV, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 Energiesteuergesetz nicht entsteht, wird ebenfalls begrüßt.

Exkurs zur § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG – Klärgas, Abwasserentsorgung

Hintergrund und Klärgassituation

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll u. a. Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung von der Stromsteuer befreit werden, wobei aber eine Befreiung darüber hinaus vollständig entfällt. Die Kurzpositionierung des BDEW fokussiert sich auf diesen zuletzt genannten Punkt.

Steuerbegünstigung für Strom aus Klärgas und Klärschlamm notwendig

Betrifft die Änderung in § 2 Nr. 7 StromStG (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a RefE): ersatzlose Streichung der Begriffe „Deponiegas, Klärgas und Biomasse“ aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“

Die Streichung übernimmt den schon zum Jahreswechsel 2023/24 (durch Auslaufen der EU-Freistellungsanzeige) erfolgten Wegfall der Stromsteuerbefreiung für KWK-Anlagen bis 2 MW, die Strom aus Klärgas erzeugen, nun dauerhaft in das Gesetz.

Darin liegt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte Schlechterstellung von Klärgas gegenüber anderen erneuerbaren Energien. Die Änderung führt zu einem deutlichen Kostenanstieg bei den Abwasserentsorgern und damit zu einer Verteuerung der Abwasserbeseitigung.

Die Herausnahme von Klärgas aus dem Kanon der erneuerbaren Energien steht im Widerspruch zu nationalen und europarechtlichen Regelungen (§ 2 Nr. 21 EEG, Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96, Artikel 2 Nr. 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, EERL/RED III, Richtlinie (EU) 2018/2001, Art. 11 der vom EU-Parlament bereits verabschiedeten neuen Kommunalabwasserrichtlinie). Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn:

Klärgas entsteht bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Kläranlagen im Wege der Ausfäulung. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubare Anteile von Abfällen, zumeist aus Haushalten, und daher um erneuerbare Energieträger. Entsprechende Regelungen kennt das EEG, wo Klärgas und Klärschlamm vom Begriff der „erneuerbare Energien“ bzw. „Biomasse“ umfasst sind (vgl. § 3 Nr. 21 EEG), wie auch Art. 16 Abs. 1 der Energiesteuer-Richtlinie.

Die Streichung widerspricht dem Ziel der ökologischen Steuerreform, welche die Grundlage des Stromsteuergesetzes ist, sowie allen politischen Bestrebungen für Nachhaltigkeit.

Sowohl Klärgas wie in einigen Fällen auch Klärschlamm werden regelmäßig in den Klärwerksbetrieben vor Ort in ökologisch effizienter Weise in KWK-Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der erzeugte Strom kann wiederum für die (stromintensiven) Prozesse in der Kläranlage selbst verwendet werden, wodurch ein (je nach Konstellation sehr weitgehend) energieautarker und „grüner“ Klärwerksbetrieb ermöglicht wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der „grüne“ Klärwerksbetrieb verhindert. Denn für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW bleibt es beim ersatzlosen Wegfall der Steuerbegünstigung. Bei BHKW mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW kann künftig eine Begünstigung denkbar sein, wenn entweder das verwendete Klärgas entgegen der üblichen Befreiung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG vollumfänglich mit der Energiesteuer versteuert würde (dann wäre eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 b StromStG-E möglich) oder das Klärgas-BHKW zugleich auch die **Hocheffizienz-Kriterien** nach § 9

Abs. 1 Nr. 3 StromStG erfüllt. Letzteres ist entgegen der Auffassung des BMF aber in vielen Fällen nicht gegeben, da viele Klärwerksstandorte historisch gewachsen sind und bereits frühzeitig die Errichtung von BHKW zwecks ökologischer Nutzung des Klärgases im Fokus der Betriebe stand. Gerade ältere Anlagen erfüllen aber nicht in jedem Fall die Hocheffizienzkriterien. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die frühzeitigen Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit nunmehr mit einer sprunghaften zusätzlichen Steuerlast bestraft werden sollen.

Ein Ziel der ökologischen Steuerreform war auch der stärkere Ausbau von erneuerbaren Energien. Dieses Ziel wird auch im vorliegenden Referentenentwurf wiederholt. Unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsaspekte“ heißt es, dass mit dem Entwurf die Ressourcenschonung und der Ausbau der Erneuerbaren Energien (zukunftsfähige Energieversorgung) positiv beeinflusst wird und er daher mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Einklang steht. Dem ist nicht so. Diese Ziele werden mit der erheblichen steuerlichen Belastung der Stromerzeugung mit Klärgas und Klärschlamm konterkariert.

Im Übrigen entsteht auch ein Wertungswiderspruch zur bereits vom EU-Parlament verabschiedeten neuen Kommunalabwasserrichtlinie, in deren Artikel 11 die Betreiber von Kläranlagen ab 10.000 Einwohnerwerten verpflichtet werden, ihren Energiebedarf entweder aus selbst oder aus in ihrem Namen erzeugter erneuerbarer Energie zu decken. Erneuerbaren Energien i. S. dieser Vorschrift sind Energieträger gem. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dort ist u. a. Klärgas als erneuerbare Energie definiert. Wenn aber einerseits die Nutzbarmachung von Klärgas zur Stromerzeugung sogar gefordert wird, gerade weil es sich um einen erneuerbaren Energieträger handelt, ist es nicht stimmig, wenn andererseits Klärgas im Kontext der Stromsteuer anders behandelt, wird als andere Energieträger.

Auch vor dem unionsrechtlichen Hintergrund ist eine stromsteuerrechtliche Begünstigung von Strom, der mit Klärgas oder Klärschlamm erzeugt wird, möglich. Als Grundlage dient weiterhin Art. 15 Abs. 1 lit. b der Energiesteuer-Richtlinie (2003/96/EG). Soweit aufgrund der Verschärfung des Beihilfenrechts und der Neufassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Jahr 2023 eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr möglich sein sollte, ist jedenfalls auch nach dem neugefassten Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 AGVO zweifelsfrei eine Steuerermäßigung unter Beachtung des unionsrechtlichen Mindeststeuersatz von 0,50 €/MWh bei der betrieblichen Verwendung beihilfenrechtlich möglich. Damit würde ein wesentlicher Teil der Steuerbelastung abgemildert.

Petition: *Um auch zukünftig im Kläranlagenbetrieb die ökologische Nutzung der erneuerbaren Energieträger Klärgas und Klärschlamm zur Stromerzeugung unabhängig von der Anlagengröße und anderweitiger Kriterien wie der Hocheffizienz sicherzustellen, schlagen wir die Aufnahme der folgenden Neuregelung in § 9 Abs. 2a StromStG-E vor:*

„Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er aus Klärgas oder kommunalem Klärschlamm erzeugt und vom Betreiber der Anlage in Anlagen der Abwasserbeseitigung zum Selbstverbrauch entnommen wird.“

Soweit erforderlich können die Begriffe „Klärgas“ und „kommunaler Klärschlamm“ in § 2 StromStG ergänzend definiert wird. Da es sich um geläufige Begriffe handelt, ist dies aber nicht zwingend. Ebenso kann, soweit zur steuerlichen Überwachung erforderlich, ein entsprechender Erlaubnisvorbehalt in § 9 Abs. 4 StromStG aufgenommen werden.

Die Steuerermäßigung ist auch deswegen erforderlich, da die weggefallene Stromsteuerbefreiung bei den betroffenen Betrieben und juristischen Personen der Abwasserwirtschaft nicht durch die ausgeweitete Begünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG (Entlastung in Höhe von 20,00 €/MWh) kompensiert wird. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf wird seitens des BMF in einigen Fällen davon ausgegangen, dass statt der Steuerbefreiung „alternativ für den Eigenverbrauch regelmäßig die Steuerentlastung des § 9b des Gesetzes zur Verfügung“ steht. Hiervon ist die Abwasserwirtschaft allerdings nicht umfasst, da die Definition der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes insoweit nicht angepasst wurde.

Unabhängig vom geplanten Wegfall von Klärgas als erneuerbarem Energieträger stellt auch die Erweiterung des Hocheffizienzkriteriums für KWK-Anlagen bis 2 MW in § 2 Nr. 10 StromStG-E i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG die steuerfreie Nutzung von aus Klärgas erzeugtem Strom vor weitere Hürden:

BHKW-Strom kann derzeit und nach dem Entwurf steuerfrei nur noch im räumlichen Zusammenhang genutzt werden, wenn das BHKW hocheffizient i. S. d. § 9 Nr. 10 StromStG(-E) ist. Gegenüber der aktuellen Regelung soll zwar die Nutzungsgradregelung entfallen, es kommt aber mit dem CO₂-Emissionsgrenzwert eine neue Voraussetzung hinzu, deren Auswirkungen die Kläranlagenbetreiber in der Kürze der Stellungnahmefrist nicht zuverlässig einschätzen können. Denn zu den CO₂-Emissionen in den BHKW liegen keine repräsentativen und übermittelbaren Daten vor. Es ist daher kaum einschätzbar, ob das Hocheffizienzkriterium künftig überhaupt erfüllt werden könnte.